

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
[IG\_K-JU\_664]

Einschreiben Übergabe

persönlich  
**Oliver Brandhuber, Bernhard Failer, Christian Weber**  
**Vorstände der**  
**Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG**  
**Marktplatz 1**  
**85567 Grafing**

Vaterstetten, 27.07.2025

Ihr Schreiben vom 23.07.2025 ([IG\_K-JU\_663])

Betreff: Pfändung auf Ihrem Girokonto Nr. 103417298

meine Zeichen [IG-K-JU\_657], [IG\_K-JU\_659], [IG\_K-JU\_662] bis [IG\_K-JU\_664], [IG\_K-JU\_662] **Kap.1**  
alle referenzierten Dokumente [IG\_K-XX\_23yyy] oder [IG\_O-XX\_yyyyy] sind barrierefrei  
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der  
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,

Sehr geehrte Herren,

hiermit stelle ich Bezug nehmend auf das Schreiben Ihrer Irmgard Raig von der Beschwerdestelle klar:

1)

**§ 840 Erklärungspflicht des Drittschuldners ZPO**

**(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:**

- 1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;**
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 907 die Unpfändbarkeit des Guthabens festgesetzt worden ist, und
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen Verfügungsbefugt ist.

**(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden; bei Zustellungen nach § 193a muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Pfändungsbeschluss übermittelt werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.**

**(3) Die Erklärungen des Drittschuldners können innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist auch gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgegeben werden. Werden die Erklärungen bei einer Zustellung des Pfändungsbeschlusses nach § 193 abgegeben, so sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.**

Die Behauptung:

„Nach Ablauf der Sperrfrist von 4 Wochen haben wir den Pfändungsbetrag, wie gesetzlich vorgegeben, an den Gläubiger überwiesen.“

ist also eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugsp. Lüge). Die **Bank hat eine Erklärungspflicht, aber keine Überweisungspflicht.**

2)

Die Behauptung:

*„Widersprüche gegen Pfändungen sind grundsätzlich nur schriftlich bei dem Gericht oder der Behörde möglich, die die Pfändung angeordnet hat.“*

hat keinerlei gesetzliche Grundlage in der Zivilprozessordnung (ZPO); sie ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugsp. **Lüge**).

Mit freundlichen Grüßen

---

(Dr. Arnd Rüter)

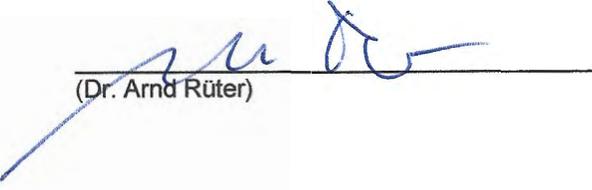
2)

Die Behauptung:

*„Widersprüche gegen Pfändungen sind grundsätzlich nur schriftlich bei dem Gericht oder der Behörde möglich, die die Pfändung angeordnet hat,“*

hat keinerlei gesetzliche Grundlage in der Zivilprozessordnung (ZPO); sie ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugsp. **Lüge**).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)